



ERZBISTUM  
BERLIN

Katholisches Büro Berlin-Brandenburg  
Chausseestraße 128 / 129, 10115 Berlin

KATHOLISCHES BÜRO  
BERLIN-BRANDENBURG

Stadtverwaltung Wildau  
Gewerbe-, Straßenverkehrs- und  
Hundehalterangelegenheiten,  
Sondernutzungen  
Frau Manuela Vogel  
Karl-Marx-Str. 36  
15745 Wildau

Berlin, 16. August 2019

### **Sonntagsöffnungsverordnung der Stadt Wildau für das Jahr 2020**

Sehr geehrte Frau Vogel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.07.2019 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Sonntagsöffnungsverordnung der Stadt Wildau für das Jahr 2020.

I.

Gegen eine Sonntagsöffnung am 01.11.2020 gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BbgLÖG bestehen erhebliche Bedenken. An diesem Tag begeht die Katholische Kirche das Hochfest Allerheiligen. Die herausragende liturgische Bedeutung dieses Tages drückt sich auch in der staatlichen Anerkennung als gesetzlicher Feiertag in fünf Bundesländern aus. Dieser, das öffentliche Interesse einschränkende, Rang, ist in die Abwägung im Rahmen der ordnungsbehördlichen Verordnung einzustellen (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 03.07.2019 – VG 4 L 178.19, S. 11) und führt zu einer deutlichen Ermessensreduktion.

Wir erlauben uns daher höflich darum zu bitten, den Termin zu verlegen.

II.

Auch die geplante Sonntagsöffnung am 03. Mai 2020 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BbgLÖG, aus Anlass des sogenannten Zweiradsalons, stößt auf Zweifel. Die prognostizierten Besucherzahlen sind irreführend. Zu fragen ist allein nach der Teilnehmerzahl am besonderen Ereignis als Ursache für den Ausnahmecharakter einer Sonntagsöffnung. Nach den vorgelegten Zahlen ist anzunehmen, dass nicht mit 20.000 Besuchern des Zweiradsalons gerechnet wird, sondern mit 20.000 Kunden in den geöffneten Läden insgesamt. Für die Bewertung als besonderes Ereignis ist es aber unerheblich, wie viele Personen außerhalb des Zweiradsalons die Einkaufsmöglichkeit nutzen.

Telefon 030 280464-28  
Telefax 030 280944-37  
katholischesbuero@erzbistumberlin.de

„Nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, (können) Anlass für eine Ladenöffnung geben; der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden“, VG Berlin, Beschl. v. 03.07.2019 – VG 4 L 178.19, S. 11 iVm BVerfG, Urt. v. 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07. Auch der veranschlagte Faktor 1,7 erscheint willkürlich und findet keine normative Grundlage. Ohne nähere Informationen zu realistischen Teilnehmerzahlen und zu der behaupteten besonderen, stadtweiten Bedeutung der Veranstaltung für Wildau ist eine abschließende Stellungnahme leider nicht möglich.

Lassen sich die Kunstmesse „A10 ART“ und der „Zweiradsalon“ nicht vielleicht auch an Samstagen veranstalten? Welchen besonderen Nutzen hat der Sonntag für diese Veranstaltungen und ist dieser Nutzen stark genug, um einen Bruch der Sonntagsruhe zu rechtfertigen?

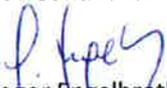
III.

Eine Ladenöffnung im Advent, zumal an gleich Adventssonntagen, begegnet zudem verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Bedeutung der Adventssonntage für das Kirchenjahr ist „überragend“. Diese Tage werden durch Art. 140 GG iVm Art. 139 WRV in besonderer Weise geschützt und sind auch durch einen Weihnachtsmarkt als besonderes Ereignis nicht aufzuwiegen. Insoweit muss das brandenburgische Ladenöffnungsgesetz hinter Verfassungsrecht zurücktreten.

Vor diesem Hintergrund haben andere Bundesländer bereits ihre Ladenschlussgesetze angepasst und Sonntagsöffnungen während des Advents für unzulässig erklärt, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG idF. v. 15.05.2019, § 5 Abs. 3 LöffZG Schleswig-Holstein idF v. 01.12.2006, § 10 Abs. 3 LadSchlG Bremen idF v. 14.03.2017, § 10 Abs. 2 ThürLadÖffG idF v. 21.12.2011, § 10 Satz 2 LadöffnG Rheinlad-Pfalz idF v. 22.12.2015, § 8 Abs. 2 Satz 1 LÖG Saarland idF v. 04.12.2017, § 8 Abs. 3 LadÖG Baden-Württemberg idF v. 08.12.2017, § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG (Bayern) idF v. 31.08.2015.

Wir möchten Sie daher bitten, die Festsetzung von Adventssonntagen als verkaufsoffen, zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Gregor Engelbreth  
Leiter